

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sachsenhausen vom 3.1.2011

Aufgrund der § 19(1) Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41),), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) sowie der §§ 1, 2(1) und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301),), zuletzt geändert durch Art. 1 Sechstes ÄndG vom 18. 8. 2009 (GVBl. S. 646) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sachsenhausen vom 28.12.2001 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sachsenhausen folgende Gebührensatzung :

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Sachsenhausen vom 28.12.2001 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheid fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs - und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Grabherstellung und Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Herstellung des Grabes sind zu entrichten:
(Ausheben, Zuwerfen und Aufhügeln)
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) Wahl- und Reihengrab | 250,00 € |
| b) Kindergrab (bis 5 Jahre) | 150,00 € |
| c) Urnengrab | 50,00 € |
- (gilt für Urnengrabstätte, Beisetzung einer Urne auf einer Grabstätte für Erdbestattung und der grünen Wiese)

Werden die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Leistungen von Dritten erbracht, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

(2) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbewahrung einer Urne bis zu 2 Tagen pro Tag 30,00 €
- b) für jeden weiteren Tag 10,00 €

§ 6

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben :

- a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre 300,00 €
- b) Ausgrabung der Leiche einer Person bis 5 Jahre 200,00 €
- c) Ausgrabung einer Urne 100,00 €

(2) Für die Wiederbestattung von Leichen und von Urnen gelten die gleichen Gebühren wie § 5 Abs. 1.

Sofern die Leistungen von Dritten erbracht, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte (30 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Erdbestattung eines Verstorbenen bis zu einem Alter von 5 Jahren 120,00 €
- b) Reihengrab zur Erdbestattung eines Verstorbenen über 5 Jahre 300,00 €
- c) Wahlgrabstätte 660,00 €
- d) Urnenreihengrab 120,00 €
- e) Urnendoppelgrabstätte 210,00 €
- f) Beisetzung auf der „grünen Wiese“ 150,00 €

(2) Die Gebühr für die Ausstellung der Urkunde für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabsstätte beträgt je Grabstelle 5,00 €.

§ 8

Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden pro Jahr der Verlängerung und je Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Erdbestattung eines Verstorbenen bis zu einem Alter von 5 Jahren 4,00 €
- b) Reihengrab zur Erdbestattung eines Verstorbenen 10,00 €

	über 5 Jahre	
c)	Wahlgrabstätte	22,00 €
c)	Urnenreihengrab	4,00 €
d)	Urnedoppelgrabstätte	7,00 €

§ 9 Grabräumungen

Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhezeit sind die Anlagen von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, müssen die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, so werden erhoben:

a)	Reihengrab eines Verstorbenen bis zu einem Alter bis zu 5 Jahren	35,00 €
b)	Reihengrab zur Erdbestattung eines Verstorbenen über 5 Jahre	60,00 €
c)	Wahlgrabstätte	110,00 €
d)	Urnenreihengrab	30,00 €
e)	Urnedoppelgrabstätte	50,00 €
f)	Für die Beseitigung von Bäumen, Strauwerk und Gebüsch je Gewächs	10,00 €
g)	Für die Beseitigung sonstigen Zubehörs je Vorgang	5,00 €

Sofern die Leistungen vom berechtigten oder einem beauftragten Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

§ 10 Sonstige Gebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a)	Die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende zur Vornahme gewerblicher Arbeiten	11,00 €
b)	die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen in Höhe von	11,00 €

(2) Pro Jahr und Grabstätte wird eine Gebühr für Wasser sowie für die Pflege und Instandhaltung des Friedhofs erhoben:

a)	Reihengrab (Person bis 5 Jahre)	10,00 €
b)	Reihengrab (Person über 5 Jahre)	25,00 €
c)	Wahlgrabstätte	56,00 €
c)	Urnenreihengrab	9,00 €
d)	Urnedoppelgrabstätte	18,00 €

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sachsenhausen vom 28.11.2001, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 31.5.2005 außer Kraft.

Sachsenhausen, den 3.1.2011
Gemeinde Sachsenhausen

(Siegel)

gez. Georg Scheide
Bürgermeister